

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Filiz Polat, Dr. Konstantin von Notz, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/20463 –

Entwicklung der jüdischen Einwanderung nach Deutschland aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion

Vorbemerkung der Fragesteller

Vor 30 Jahren begann die Einwanderung von Jüdinnen und Juden aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland. 1988 geht unter Jüdinnen und Juden in der Sowjetunion die Angst vor einem bevorstehenden Pogrom um. Die antisemitische Propaganda der nationalistischen Organisation Pamjat' führt 1990 zum Anstieg der Auswanderung von Jüdinnen und Juden u. a. auch nach Deutschland (Zvi Gitelman: A Century of Ambivalence. The Jews of Russia and the Soviet Union, 1881 to the present. Bloomington 2. Aufl. 2001, 244 ff.). Seither sind rund 220.000 Jüdinnen und Juden als sogenannte Kontingentflüchtlinge aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland eingewandert. Die Entscheidung der Bundesregierung, diese Einwanderungen aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion mittels unbefristeten Arbeitserlaubnissen und Aufenthaltserlaubnissen zu fördern, basierte auf der historischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland, zielte auch auf die „Revitalisierung des jüdischen Elements im deutschen Kultur- und Geistesleben“ (Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Dr. Horst Waffenschmidt; Plenarprotokoll 11/231,18363 D)

Es ist ein „Geschenk“ – so zitiert Darja Klingenberg in der „Jüdischen Allgemeinen“ vom 9. Oktober 2015 den ehemaligen Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble –, „dass wieder Jüdinnen und Juden in Deutschland leben wollen.“ (<https://www.juedische-allgemeine.de/kultur/suche-nach-dem-besseren-leben/>). Dieser Ansicht schließen sich die Fragesteller explizit an.

Im Jahr 2007 wurde die jüdische Einwanderung aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ausgenommen hier die der Europäischen Union beigetreten Staaten) auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt (BGBl 2007 Teil I, S. 748, 751). Zuletzt erließ das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Jahre 2015 gemäß § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Rechtsverordnung über die Aufnahme jüdischer Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten. Nachdem sich der Zuzug im Zeitraum von 1995 bis 2003 auf 15.000 bis 20.000 Einwanderinnen und Einwanderer pro Jahr einpendelte, sank die Zahl der eingereisten Personen in den Folgejahren deutlich. So wanderten dem aktuellen Migrationsbe-

richt der Bundesregierung zufolge in den Jahren 2010 bis 2018 durchschnittlich unter 1000 Juden aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland ein (vgl. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2018.html?view=renderPdfViewer>, S. 114).

Dieser Rückgang ist nach Ansicht der Fragesteller gerade im Hinblick auf die Verantwortung durch die deutsche Geschichte bedauernswert und kann in großen Teilen auf die seit 2015 veränderten Zugangsbedingungen zurückgeführt werden. Das Aufnahmeverfahren orientiert sich seitdem maßgeblich an einem Punktekatalog zur Bemessung der Integrationsfähigkeit jüdischer Einwanderer in Deutschland sowie ihrer potentiellen Aufnahmefähigkeit in einer der Jüdischen Gemeinden. Im Vergleich zu den 1990er-Jahren müssen potentielle jüdische Einwanderer heute Deutschkenntnisse und eine positive Integrationsprognose nachweisen.

Jüdische Menschen, die im Alter von 40 bis 60 Jahren nach Deutschland eingewandert sind und bis zum Erreichen des Rentenalters sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen nachgingen, konnten nur geringe Rentenansprüche für eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts im Rentenalter aufbauen, die regelmäßig unterhalb des Grundsicherungsniveaus blieben. Verglichen mit Spätaussiedlern aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion werden jüdische Einwanderer rentenrechtlich anders behandelt: Die in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion bzw. der Sowjetunion selbst zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten werden für Spätaussiedler bei der Rentenberechnung in Deutschland berücksichtigt, nicht aber für jüdische Einwanderer. Die Begründung der Ungleichbehandlung zwischen jüdischen Kontingentflüchtlingen und Spätaussiedlern im Rentenrecht mit den Kriterien „Kriegsfolgenschicksal“ und Zugehörigkeit zum deutschen Sprachraum und Kulturraum ist nach Ansicht der Fragesteller historisch nicht haltbar und stößt daher auf verfassungsrechtliche Bedenken (Brumlik, Micha: Altersarmut. Rückkehr nach Aschkenas. Jüdische Allgemeine, 8. November 2016. <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/rueckkehr-nach-aschkenas/>; Beck, Volker: Wider die Ungleichbehandlung der Rückkehrer. Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer im Renten- und Staatsbürgerschaftsrecht. OSTEUROPA, 69. Jg., 9–11/2019, S. 133–165.). Während der Shoah wurden 2,9 Millionen sowjetische Jüdinnen und Juden ermordet. Weitgehend unbekannt in Deutschland sind die antisemitischen und antizionistischen Verfolgungskampagnen der KPdSU unter Stalin und in der poststalinistischen Zeit nach 1945 (Gitelman, A Century of Ambivalence. The Jews of Russia and the Soviet Union, 1881 to the Present. Bloomington, 2001 S. 174-106. Slezkine, Yuri: Das jüdische Jahrhundert. New Jersey, 2007, 287 ff. Nicolas Werth: Ein Staat gegen sein Volk. Gewalt, Unterdrückung und Terror in der Sowjetunion, in: Stéphane Courtois, Nicolas Werth et al.: Das Schwarzbuch des Kommunismus. München 1998. S. 268-275; Rapoport, Louis: Hammer, Sichel, Davidstern. Judenverfolgung in der Sowjetunion. Berlin, 1992.). Dass sogar die explizite Erinnerung an die jüdischen „Opfer des Faschismus“, an die Opfer der Shoah, zu Verfolgungen führen konnte, spielte nach Ansicht der Fragesteller in der Diskussion über eventuelle Kriegsfolgenschicksale sowjetischer Jüdinnen und Juden bisher keine Rolle.

Aufgrund fehlender Sozialversicherungsabkommen mit den meisten Nachfolgestaaten der Sowjetunion werden Beitragszeiten bzw. Rentenansprüche vor der Auswanderung nach Deutschland nicht anerkannt. Dadurch erhalten jüdische Einwanderer sowohl aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion als auch aus der Bundesrepublik oft keinerlei Altersleistungen und sind dementsprechend besonders häufig von Altersarmut betroffen. Trotz langjähriger Berufstätigkeit sind viele im Alter dauerhaft auf staatliche Leistungen der Grundsicherung angewiesen (vgl. <https://www.bundestag.de/resource/blob/566264/bcd8e58b6b9de116c725b26eb4b60b09/WD-6-055-18-pdf-data.pdf>) oder müssen im Rentenalter weiterarbeiten.

Bislang fehlt es nach Ansicht der Fragesteller an Maßnahmen, die die Lebensleistung der jüdischen Einwanderer sowie die historische Verantwortung für die Wiederherstellung jüdischen Lebens in Deutschland angemessen berück-

sichtigt. Eine Initiative von fast 100 Personen aus Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft forderte in der Bundespressekonferenz am 9. April 2018 die rentenrechtliche Gleichstellung jüdischer EinwanderInnen unter dem Titel „Gerechtigkeit für jüdische Zuwanderer im Rentenrecht“ (Initiative Zedek – Gerechtigkeit: GERECHTIGKEIT FÜR JÜDISCHE ZUWANDERER IM RENTENRECHT!, <http://zedek-gerechtigkeit.de>).

In dem von der Initiative Zedek Gerechtigkeit vorgelegten Gesetzesvorschlag wurden zwei bereits seit Längerem zur Diskussion stehende Konzepte miteinander verknüpft: Die Gleichstellung von jüdischen Kontingentflüchtlingen und Spätaussiedlern im Rentenrecht soll zusätzlich durch einen Härtefall-Fonds, der im Koalitionsvertrag verankert ist, ergänzt werden (vgl. <https://www.tagesspiegel.de/politik/juedische-zuwanderer-initiative-will-altersarmut-bek-aempfen/24055892.html>).

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD sieht eine nicht näher spezifizierte Regelung vor, die die rentenrechtlichen Folgen der Rückwanderung und die damit zusammenhängende Altersarmut bei Spätaussiedlern sowie jüdischen Kontingentflüchtlingen beseitigen oder abmildern soll. Dort heißt es: „Für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess wollen wir einen Ausgleich durch eine Fondslösung schaffen. Entsprechendes wollen wir auch für die Gruppe der Spätaussiedler und der jüdischen Kontingentflüchtlinge prüfen.“ („Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land.“ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode S. 93, 4323–5.).

Der Bundesrat hat am 15. Februar 2019 in einer Entschließung beschlossen, die rentenrechtliche Situation der Spätaussiedler zu überprüfen und Nachteile im Sinne der sozialen Gerechtigkeit auszugleichen. In die Prüfung sollen Möglichkeiten der Verbesserung der rentenrechtlichen Situation von jüdischen Einwanderinnen und Einwanderern aus Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion, einschließlich einer Gleichstellung mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im Fremdrentengesetz einbezogen werden (Bundesratsdrucksache 461/18). Zuvor hatte dies bereits der niedersächsische Landtag auf Antrag von CDU, SPD, FDP und Grünen beschlossen (Landtag Niedersachsen: Plenarsitzung vom 24. Oktober 2018. Drucksache 18/1935).

Die Bundestagsfraktionen der FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben in der letzten Legislaturperiode des Deutschen Bundestags bereits einen Antrag eingebracht, in dem konkrete Maßnahmen für die Lösung des Problems vorgeschlagen wurden (Bundestagsdrucksache 19/7854). Die Bundesregierung lehnte diesen Antrag bisher ab.

Bislang wurde von ihr oder den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD kein Gesetzesvorschlag vorgelegt, um eine Gleichstellung im Rentenrecht zu bewirken und damit die durchschnittlich besonders hohe Altersarmut von jüdischen Einwanderinnen und Einwanderern effektiv zu bekämpfen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Länder der ehemaligen Sowjetunion sind nicht mit den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) identisch.

1. Wie viele Einreiseanträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 von jüdischen Einwanderungswilligen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (UdSSR) gestellt?

In dem Zeitraum von 2015 bis 2019 wurden insgesamt 5.758 Anträge auf Aufnahme als jüdische Zuwanderer gestellt.

2. Wie viele der erfragten Einreiseanträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 positiv bewilligt (bitte nach den Nachfolgestaaten der UdSSR aufschlüsseln)?
3. Wie viele der erfragten Einreiseanträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2019 abgelehnt (bitte nach den Nachfolgestaaten der UdSSR aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Herkunftsland	Aufnahmezusagen (Anträge)	Ablehnungen (Anträge)
Ukraine	2.553	1.814
Russland (Moskau)	1.006	183
Russland (Nowosibirsk)	38	16
Usbekistan	23	16
Aserbaidschan	39	63
Kasachstan	15	18
Moldau	26	41
Turkmenistan	1	3
Kirgisistan	3	0
Tadschikistan	1	0
Armenien	6	0
Belarus	74	32
Georgien	20	8
gesamt	3.805	2.194

4. Was waren nach Kenntnis der Bundesregierung die fünf häufigsten Ablehnungsgründe (bitte prozentual aufschlüsseln)?

Eine statistische Auswertung der Ablehnungsgründe ist systembedingt nicht möglich.

Die fünf häufigsten Ablehnungsgründe waren:

- keine ausreichend nachgewiesene jüdische Abstammung
- negative Stellungnahme der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. (ZWST) oder der Union Progressiver Juden (UPJ) zur Aufnahmemöglichkeit in eine jüdische Gemeinde in Deutschland
- negative Integrationsprognose
- kein Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen
- dauerhafte Wohnsitznahme in einem Drittstaat.

5. Wie viele Einreiseanträge lagen den deutschen Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung Ende des Jahres 2019 noch zur Entscheidung vor (bitte nach den Nachfolgestaaten der UdSSR aufschlüsseln)?

Am 31. Dezember 2019 lagen 680 Aufnahmeanträge zur Entscheidung vor. Der Großteil dieser Anträge stammt von Antragstellern aus der Ukraine und aus Russland.

6. Hat sich die Quote von Bewilligungen und Ablehnungen nach Kenntnis der Bundesregierung durch die seit dem Jahr 2015 geänderte Anordnung verändert, und wenn ja, inwiefern bzw. für welche Zielgruppe?

Die Quote von Aufnahmezusagen und Ablehnungen hat sich durch die Änderungen im Jahre 2015 nicht auffällig verändert. Antragsteller, zu deren Gunsten die neuen Regelungen Anwendung gefunden haben, haben größtenteils eine Aufnahmezusage erhalten. Bei einigen Antragstellern, insbesondere aus der Ukraine, mussten Anträge abgelehnt werden, weil nicht alle für die Antragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden.

7. Wie viele Zweitanträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Änderung der entsprechenden Anordnung geprüft?
8. Wie viele dieser Zweitanträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bewilligt, bzw. wie viele wurden abgelehnt (bitte nach Jahren auflisten)?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Jahr	Aufnahmezusagen (Zweit)Anträge	Ablehnung (Zweit) Anträge
2015	72	55
2016	139	120
2017	236	147
2018	155	75
2019	79	23
2020 (bis 30.6.2020)	20	10
Gesamt:	701	430

9. Wurden Anträge abgelehnt, weil kein Nachweis zur potenziellen Aufnahmefähigkeit in einer der jüdischen Gemeinden erbracht werden konnte?

Wenn ja, wie viele?

Einige Anträge wurden abgelehnt, weil die ZWST oder die UPJ gutachterlich festgestellt haben, dass keine Aufnahme in einer jüdischen Gemeinde in Deutschland möglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Abstammung von einem jüdischen Großvater geltend gemacht wird.

10. Wie viele Zweitanträge liegen den deutschen Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung bis März 2020 noch zur Prüfung vor?

Am 31. März 2020 lagen 128 offene Zweitanträge zur Prüfung vor.

11. Wie viele jüdische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2005 einen Einreiseantrag gestellt, und wie viele dieser Anträge wurden positiv bewilligt?

Im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2019 wurden 1.967 Anträge (2.494 Personen, davon 527 Begleitpersonen) von sog. NS-Opfern gestellt. Die meisten Antragsteller dieser Gruppe erhielten eine Aufnahmezusage.

12. Befindet sich die Bundesregierung über die Frage, wie viele jüdische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in den Jahren 2015 bis 2019 aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion tatsächlich nach Deutschland eingewandert sind, in Kontakt mit den Bundesländern, und wenn ja, welche Erkenntnis hat sie darüber, wie viele in den Jahren 2015 bis 2019 nach Deutschland eingewandert sind?

Die Meldung der Einreisen erfolgt durch die Bundesländer nur zahlenmäßig und nicht zielgruppenbezogen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse vor.

13. Befindet sich die Bundesregierung in Kontakt mit anderen Staaten hinsichtlich der Frage, inwieweit jüdische EinwanderInnen von Deutschland aus in andere Länder weiterwandern, und wenn ja, welche Kenntnis hat sie über Fallzahlen, wie viele in den Jahren 2015 bis 2019 in welche Zielländer weitergewandert sind (bitte nach Ländern und Jahren auflisten), und wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen dazu keine eigenen Erkenntnisse vor.

14. In welcher Regelmäßigkeit tagt der Beirat „Jüdische Zuwanderung“, zu welchen Anlässen kommt er zusammen, wann fand die letzte Sitzung statt, und inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Arbeit dieses Gremiums der Öffentlichkeit gegenüber transparent ist?

Die Einberufung des Beirates erfolgte in den letzten Jahren anlassbezogen. Die letzte Sitzung fand am 3. März 2020 (zuvor am 8. August 2019) anlässlich der Schaffung von erleichterten Aufnahmebedingungen im Familiennachzug statt.

Empfehlungen des Beirats werden über das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den betroffenen Stellen bekanntgegeben und erläutert. Die Anpassungen wurden im Merkblatt auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge veröffentlicht.

15. Ist bei der derzeitigen Anwendung des Punktekatalogs ausgeschlossen, dass sich eine psychische bzw. physische Beeinträchtigung negativ auf die Punktevergabe auswirkt, und wenn nein, warum nicht?

Der Beirat Jüdische Zuwanderung hat im Rahmen der Neuregelungen zur Familienzusammenführung in seiner letzten Sitzung am 3. März 2020 beschlossen, dass bei schwerbehinderten Erwachsenen, die im Familienverbund nach Deutschland kommen wollen, von einer Integrationsprognose abgesehen wird (Nr. I 4 a der AO BMI). Die Behinderung muss so schwerwiegend sein, dass keine eigenständige Lebensführung möglich ist. Dabei kann es sich um eine physische oder psychische Erkrankung handeln.

16. Wurden seit 2011 Veränderungen am Punktesystem vorgenommen, und wenn ja, welche, und mit welchen Ergebnissen?

Im Jahr 2011 wurde das Punktesystem bei der Integrationsprognose (IP) zugunsten von jungen, gut ausgebildeten jüdischen Zuwanderern modifiziert. Damit war es einigen jungen Zuwanderern möglich, die erforderliche Punktzahl im Rahmen der IP zu erreichen, was einem Teil vorher nicht gelungen wäre. Eine statistische Auswertung nach Zielgruppe ist systembedingt nicht möglich.

Seit Mai 2020 gibt es folgende Anpassungen:

Der Punktekatalog beim Alter wurde zugunsten von allen jüdischen Zuwanderern zwischen 30 und 50 Jahren angehoben.

Im Rahmen der Familienzusammenführung wurde bei jüdischen Eltern/Eltern-teilen und jüdischen Ehegatten von bereits in Deutschland lebenden jüdischen Zuwanderern ab einer Altersgrenze von 60 Jahren auf eine IP verzichtet.

Bei jüdischen Eltern/Eltern-teilen und jüdischen Ehegatten von bereits in Deutschland lebenden jüdischen Zuwanderern wurde die IP um 5 Punkte angehoben, sofern sie sich in einem Alter unter 60 Jahren befinden.

Bei schwerbehinderten Erwachsenen, die im Familienverbund nach Deutschland kommen wollen, wird von einer IP abgesehen. Die Behinderung muss so schwerwiegend sein, dass keine eigenständige Lebensführung möglich ist.

Es ist damit zu rechnen, dass sich die Modifikationen im Punktesystem positiv auf das Erreichen der erforderlichen Punktzahl im Rahmen der IP auswirken wird. Valide Ergebnisse liegen aufgrund der bisher kurzen Geltungsdauer der neuen Regelungen noch nicht vor. Eine Evaluierung der neuen Regelungen ist vorgesehen.

17. Wie viele Datensätze umfasst die sogenannte Datei Migrations- und Integrationsdaten Aufnahmeverfahrenssystem (MIDAS) heute, und wie hat sich die Zahl der darin enthaltenen Datensätze in den Jahren 2015 bis 2019 entwickelt, und gibt es Änderungen hinsichtlich der Datenkategorien oder der Behörden, die Zugriff auf die Daten haben, und wenn ja, welche?

In MIDAS (Migrations- und Integrationsdaten Aufnahmeverfahrenssystem) wird jedes Verfahren von der Antragstellung bis zur Bestands- bzw. Rechtskraft erfasst. Es werden Personendaten, Daten zur Herkunft, zur Religion, zum beruflichen Werdegang, zu Qualifikationen und zum Verfahrensstand geführt. Es enthält für jede erfasste Person ca. 50 Grunddaten. Mit Stand vom 30. Juni 2020 sind 16.322 Personen in MIDAS erfasst. Änderungen hinsichtlich der Datenkategorien wurden nicht vorgenommen. Zugriff auf die Daten haben nur die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

18. Wurden MIDAS bzw. die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für jüdische Einwanderer aus der UdSSR in den deutschen Auslandsvertretungen seit dem Beratungsgespräch des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) aus dem Jahre 2008 erneut auf datenschutzrechtliche Konformität kontrolliert, wenn ja welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Ablauf und die Ergebnisse vor, und wenn nein, wann ist damit zu rechnen (bitte nach Zeitpunkt und Auslandsvertretung aufschlüsseln)?

Eine Prüfung des Systems MIDAS fand in dem gefragten Zeitraum nicht statt. MIDAS wird ausschließlich von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge genutzt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Auslandsvertretungen haben darauf keinen Zugriff.

19. Wie viele Lehreinrichtungen sind in welchen Städten welcher GUS-Staaten derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung berechtigt, offizielle Sprachzertifikate für den Zuzug nach Deutschland auszustellen?

In beinahe allen Hauptstädten und größeren Städten der GUS-Staaten gibt es Niederlassungen des Goethe-Institutes, die Sprachzertifikate aller Niveaustufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) ausstellen. Zusätzlich dazu gibt es zahlreiche Lehreinrichtungen, die sich als Partner des Goethe-Institutes in ihren Lern- und Service-Angeboten an diesem orientieren und berechtigt sind, Sprachzertifikate auszustellen.

Standorte und Namen der Einrichtungen können dem Internetauftritt des Goethe-Instituts entnommen werden.

20. In welchen GUS-Staaten hat das Goethe-Institut nach Kenntnis der Bundesregierung keinen Standort, und beabsichtigt die Bundesregierung, an diesen Orten ein Goethe-Institut zu errichten, und wenn nein, warum nicht?

In den Ländern Armenien, Aserbaidschan, Republik Moldau, Kirgisistan, Tadschikistan und Turkmenistan befindet sich kein eigenständiges Goethe-Institut.

21. Gibt es Feststellungen seitens des Auswärtigen Amts, dass in bestimmten Regionen der ehemaligen Sowjetunion der Erwerb selbst von Grundkenntnissen der deutschen Sprache derzeit bzw. auf absehbare Dauer unmöglich ist, und wenn ja, für welches Land bzw. für welche Region hat das Auswärtige Amt dies aufgrund von welchen Gründen und für welche Zeitspanne festgestellt?

Es gibt keine diesbezüglichen Feststellungen des Auswärtigen Amts.

22. Inwiefern setzt sich die Bundesregierung dafür ein, den Deutschspracherwerb in diesen Orten zu ermöglichen?

Deutschspracherwerb ist unabhängig vom Ort kostenfrei beim Sender der Deutschen Welle und bei der GIZ (Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit) möglich, die in Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut Radio- und Fernsehsendungen Kurse zum Deutschlernen anbieten, die überall im Sendegebiet der GUS-Staaten empfangen werden können. Darüber hinaus stehen unterschiedliche Apps zur Verfügung, die je nach Anbieter kostengünstig bis kostenfrei genutzt werden können. Zudem bietet das Goethe-Institut ebenfalls kostenlose Deutschübungen zu unterschiedlichen Themenbereichen an.

23. Wie viele Jüdinnen und Juden haben, nach Kenntnis der Bundesregierung, seit dem Jahr 2015 in den GUS-Staaten ohne Mitwirkung des Goethe-Instituts, z. B. an der dortigen Deutschen Botschaft, einen Sprachtest absolviert bzw. das Sprachzertifikat erhalten?

In den GUS-Staaten haben seit dem Jahr 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung keine Personen im Rahmen des jüdischen Zuwanderungsverfahrens ohne Mitwirkung des Goethe-Instituts ein Sprachzertifikat erhalten.

24. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Kosten eines privaten Deutschspracherwerbs in Relation zum durchschnittlichen Einkommen in diesen Ländern, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass dieses Verhältnis eine potenzielle Zuwanderung jüdischer Menschen verhindern könnte?

Die Prüfungsgebühren des Goethe-Instituts für den Erwerb des Sprachzertifikates A1 liegen in Russland bei ca. 70 EUR und in Kiew bei ca. 80 EUR.

Der Spracherwerb in den GUS-Staaten ist auf unterschiedliche Art und Weise, auch kostenlos, möglich. Die Spracherwerbskosten sind mit circa 250 bis 500 EUR regional unterschiedlich und in Relation zum durchschnittlichen Einkommen der Länder hoch. Das Goethe-Institut und seine angegliederten Sprachlernzentren bieten den Erwerb der deutschen Sprache in unterschiedlich gestalteten Kursen an (Individual-, Gruppen-, Intensiv-, Online- Kurse etc.).

Auch ein privater Unterricht zur Vermittlung der deutschen Sprache wird von Deutschlehrern und verschiedenen Hochschulen und Volkshochschulen als Fremdsprachenkurse angeboten. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

25. Welche Haushaltsmittel wurden in den Jahren 2015 bis 2019 für anerkannte Deutschkurse, Deutschtests bzw. für die Zertifizierung von Deutschkenntnissen in den GUS-Staaten bereitgestellt?

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden keine Haushaltsmittel für anerkannte Deutschkurse, Deutschtests bzw. für die Zertifizierung von Deutschkenntnissen in den GUS- Staaten bereitgestellt.

26. Inwieweit befindet sich die Bundesregierung in Kontakt mit den Bundesländern darüber, ob jüdische Einwanderer, die ohne Nachweis eines konkreten Stellenangebotes nach Deutschland gekommen sind, nach ihrer Einreise einen Arbeitsplatz gefunden haben, und wenn nein, warum nicht?

Der Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzes in Deutschland ist im Rahmen der Integrationsprognose ein Kriterium, für das Punkte vergeben werden. Es ist jedoch grundsätzlich nicht das ausschlaggebende Kriterium. Daher ist es möglich, dass Zuwanderer eine positive IP haben, ohne dass sie ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorlegen können.

Meldungen der Einreisezahlen durch die Bundesländer erfolgen nur zahlenmäßig. Eine Übermittlung personenbezogener Daten eingereister jüdischer Zuwanderer ist aus datenschutztechnischen Gründen nicht möglich. Daher liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor, ob ein jüdischer Zuwanderer nach seiner Einreise einen Arbeitsplatz gefunden hat.

27. Aus welchen Gründen konnte die Bundesregierung die Verhandlungen mit den Nachfolgestaaten der Sowjetunion über den Abschluss von Sozialversicherungsabkommen noch nicht abschließen, und wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss der diesbezüglichen Verhandlungen (bitte nach den Herkunftsstaaten aufführen)?

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau wurde am 12. Januar 2017 ein Abkommen über Soziale Sicherheit unterzeichnet, das am 1. März 2019 in Kraft getreten ist.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine über Soziale Sicherheit wurde am 7. November 2018 unterzeichnet. Bei dem Abkommen handelt sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der seine nationale Wirkung nur entfaltet, wenn er vom Bundesgesetzgeber durch ein sogenanntes Vertragsgesetz übernommen wird. Das deutsche Vertragsgesetz zu dem Abkommen wurde am 17. Januar 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Abkommen tritt in Kraft, wenn auch das Gesetzgebungsverfahren in der Ukraine abgeschlossen ist und beide Staaten die sogenannten Ratifikationsurkunden unterzeichnet und ausgetauscht haben.

Der Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens mit Russland war trotz intensiven Bemühungen der Bundesregierung bisher nicht möglich. Der den Verhandlungen zugrundeliegende deutsche Entwurf entspricht dem Standard, der auch bei den anderen Staaten, mit denen die Bundesregierung Sozialversicherungsabkommen verhandelt, verwendet wird.

Kasachstan hat 2018 seinen Wunsch nach Aufnahme von Gesprächen über den Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens mitgeteilt. Nach Prüfung des von der kasachischen Seite übersandten Rentengesetzes hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im September 2018 Sondierungsgespräche angeboten.

28. Sieht die Bundesregierung in einer Einbeziehung der jüdischen Einwanderer in das Fremdrentengesetz ein geeignetes Mittel, um das Problem der Altersarmut in diesem Personenkreis zu lösen?

Für aus dem Ausland zugewanderte oder aus humanitären Gründen in Deutschland aufgenommene Personen ist es oftmals schwierig, im Alter ein auskömmliches Einkommen zu erzielen, vor allem, wenn die Zuwanderung erst später im Leben erfolgt ist.

In den mit dem Zentralrat der Juden und der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. geführten Gesprächen über eine Fondslösung (Antwort zu Frage 29) wurde die Erkenntnis gewonnen, dass eine Einbeziehung in das Fremdrentengesetz das Alterseinkommen der jüdischen Einwanderer nicht verbessern würde. Dies liegt zum einen daran, dass nach den Regelungen des Fremdrentengesetzes der Rentenberechnung Entgelte auf dem Niveau strukturschwacher Regionen zugrunde gelegt werden. Zum anderen wird in Deutschland oftmals zeitweise keine oder nur eine Beschäftigung mit geringen Arbeitsverdiensten ausgeübt, sodass auch die aus deutschen Beiträgen resultierenden Renten nicht sehr hoch sind und im Regelfall die Rente nur einen relativ kleinen Teil des Grundsicherungsbedarfs deckt. Auch bei einer Einbeziehung in das Fremdrentengesetz verbliebe daher regelmäßig ein ergänzender Bedarf an Grundsicherung.

Wer im Alter hilfebedürftig ist, wird von der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufgefangen. Die Höhe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist so bemessen, dass sie sowohl die materielle Existenz der Betroffenen sichert als auch Teilhabemöglichkeiten am Leben in der Gesellschaft eröffnet. Sie kommt allen Menschen zugute, die – unabhängig von den Ursachen – ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, also auch jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderern. Handelt es sich bei den nach Deutschland zugewanderten Jüdinnen und Juden um Holocaust-Überlebende, erhalten sie abhängig vom individuellen Verfolgungsschicksal Entschädigungsleistungen, die ohne Anrechnung zusätzlich zur Grundsicherung gezahlt werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 31 verwiesen.

29. Sind die Bund-Länder-Gespräche für die im Koalitionsvertrag vereinbarte Prüfung einer Fondslösung für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess für jüdische sogenannte Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler bereits abgeschlossen, und wenn ja, welche Vereinbarungen wurden getroffen, und in welchem Zeitraum sollen sie umgesetzt werden, wenn nein, warum und aus welchem Grund nicht, und bis wann sollen die Gespräche abgeschlossen sein?

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für diese Legislaturperiode sieht vor, für „Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess“ einen „Ausgleich durch eine Fondslösung“ zu schaffen. Entsprechendes soll für die Gruppe der Spätaussiedler und der jüdischen Kontingentflüchtlinge geprüft werden (Koalitionsvertrag vom 12. März 2018, Randziffern 4323-4325).

Für die Umsetzung dieses Vorhabens wird derzeit im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe geprüft, unter welchen Voraussetzungen Rentnerinnen und Rentnern, die sich durch die Rentenüberleitung benachteiligt sehen, ein Ausgleich außerhalb des Rentenrechts über eine solche Fondslösung gewährt werden kann. Mit den aus diesem Prozess gewonnenen Erfahrungen wird in einem weiteren Schritt Entsprechendes auch für die Gruppe der Spätaussiedler und der jüdischen Kontingentflüchtlinge geprüft werden.

Um über den Stand des Prozesses zu einer Fondslösung für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess zu informieren und nähere Informationen zum betroffenen Personenkreis zu erhalten, wurden bereits erste Gespräche mit dem Zentralrat der Juden und der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. geführt. Da der Prozess zu einer Fondslösung für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, kann eine Aussage dazu, wann die vom Ausgang dieses Prozesses abhängige Prüfung einer Fondslösung für Spätaussiedler und jüdische Kontingentflüchtlinge abgeschlossen werden soll, zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

30. Welche Maßnahmen zur Lösung des Problems der Altersarmut bei jüdischen Einwanderer plant die Bundesregierung, und bis wann sollen diese umgesetzt werden?
- a) Wie begründet die Bundesregierung ggf. eine Ungleichbehandlung zwischen jüdischen Kontingentflüchtlingen und Spätaussiedlern?
 - b) Falls die Bundesregierung eine Gleichstellung zwischen jüdischen Kontingentflüchtlingen und Spätaussiedlern weiterhin ablehnt, wie rechtfertigt sie eine eigene rechtliche Kategorie der jüdischen Kontingentflüchtlinge, die nach Ansicht der Fragesteller diese Gruppe gegenüber den Spätaussiedler benachteiligt und sie gleichwohl mit einer Härtefondsregelung bedenkt, unter Gesichtspunkten des Artikels 3 des Grundgesetzes (GG) historisch und rechtlich?
 - c) Unter welchen Voraussetzungen sollen, nach den bisherigen Verhandlungspositionen der Bundesregierung gegenüber ZWST und Zentralrat der Juden in Deutschland KdÖR, welche jüdischen Kontingentflüchtlinge welche Härtefondsleistungen erhalten (bitte Voraussetzungskriterien und Leistungsumfänge jeweils detailliert aufschlüsseln)?
 - d) Unter welchen Voraussetzungen sollen nach den bisherigen Verhandlungspositionen der Bundesregierung welche Spätaussiedler welche Härtefondsleistungen erhalten (bitte Voraussetzungskriterien und Leistungsumfänge jeweils detailliert aufschlüsseln)?

- f) Falls die Bundesregierung zu c) oder d) keine Verhandlungspositionen benennt, welche Modelle mit welchen Kriterien und Parametern, und welche Leistungsumfänge sind bei den Gesprächen Gegenstand?

Die Fragen 30a bis 30d und 30f werden gemeinsam beantwortet.

Zu einer möglichen Härtefalleistung für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler und den jeweiligen Voraussetzungen bzw. Leistungsumfängen wurden bisher keine Vereinbarungen getroffen. Auf die Antwort zu den Fragen 28 und 29 wird verwiesen.

- e) Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass eine Einbeziehung der jüdischen Kontingentflüchtlinge von 1990 an lediglich ein Elftel dessen gekostet hätte, was die Einbeziehung der seit 1990 zugewanderten (Spät-)Aussiedler gekostet hat und eine Einbeziehung im Jahr 2020 wiederum nur einen Bruchteil dessen kosten würde?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Einbeziehung der jüdischen Kontingentflüchtlinge in das Fremdrentengesetz bezieht. Der Bundesregierung liegen keine Daten darüber vor, welche Kosten die Einbeziehung der seit 1990 zugewanderten (Spät-)Aussiedler in das Fremdrentengesetz verursacht hat und wie viel eine Einbeziehung der jüdischen Kontingentflüchtlinge von 1990 an gekostet hätte. Die in der Frage getroffene Aussage kann daher von der Bundesregierung nicht bewertet werden.

31. Plant die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Gleichstellung von jüdischen Einwanderern und Spätaussiedlern im Rentenrecht, und wenn ja, welcher Zeitplan ist dafür vorgesehen?

Der Bundesrat hat die Bundesregierung in einer Entschließung (BR-Drs. 461/18 [Beschluss]) aufgefordert, Möglichkeiten der Verbesserung der rentenrechtlichen Situation von jüdischen Zugewanderten aus Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion zu prüfen, einschließlich einer Gleichstellung mit Spätaussiedlern im Fremdrentengesetz. Die Prüfungen der Bundesregierung dazu dauern noch an.

32. Wie beurteilt die Bundesregierung den von der Initiative „Zedek“ vorgelegten Gesetzesvorschlag, um die Gleichstellung von jüdischen Einwanderern und Spätaussiedlern im Rentenrecht zu erwirken?

Die Initiative „Zedek“ schlägt die Einbeziehung der jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion in das Fremdrentengesetz sowie die Errichtung eines Fonds für jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion „zur Vermeidung von Altersarmut“ vor. Die Vorschläge der Initiative werden in die entsprechenden Prüfungen der Bundesregierung einbezogen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 28, 29 und 31 verwiesen.

33. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse über sozialrechtliche Benachteiligungen und/oder Diskriminierungen, denen jüdische Einwanderer durch staatliche und/oder nichtstaatliche Stellen in Deutschland ausgesetzt sind?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über sozialrechtliche Benachteiligungen und/oder Diskriminierungen von jüdischen Einwanderern durch staatliche und/oder nichtstaatliche Stellen in Deutschland vor.

34. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um jüdische Einwanderer vor Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus zu schützen?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/19403 wird verwiesen.

